

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1996/13

Titel

Problematik Bewohnerparkausweise bei Carsharing-Fahrzeugen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

"Der Bewohnerparkausweis wird für ein konkretes Fahrzeug ausgestellt, wenn der Antragsteller im entsprechenden Quartier seinen Wohnsitz hat. Bei der Nutzung von carsharing, mit wechselnden Fahrzeugen, wäre der einmal ausgestellte Bewohnerparkausweis ungültig, da er nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar ist. Dieser Umstand widerspricht der carsharing-Idee.

Frage:

Gibt es Möglichkeiten, den Nutzer von carsharing- Fahrzeugen, eine praktikable Lösung anzubieten?"

Ja. Soweit der Bewohner Fahrzeuge eines bestimmten, am Fahrzeug eindeutig erkennbaren, Car-Sharing-Unternehmens nutzt, kann er einen Bewohnerparkausweis beantragen. Es gelten die üblichen auf das jeweilige Bewohnerparkgebiet bezogenen Regelungen. Voraussetzung ist neben der eindeutigen Erkennbarkeit des Fahrzeuges als CarSharing, der Nachweis des Wohnsitzes im Bewohnerparkgebiet, keine alternativen Parkmöglichkeiten und der Nachweis der Mitgliedschaft bei dem CarSharing Anbieter.

Die Kosten entsprechen dem eines kennzeichengebundenen Parkausweises.

Rechtsgrundlage bildet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO). Zu § 45 StVO wird ausgeführt:

" 35 7. Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben[...] Ist der Bewohner Mitglied einer Car-Sharing-Organisation, wird deren Name im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen. Das Bewohnerparkvorrecht gilt dann nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug); [...]"

Anlagen

gez. Dipl.-Ing. Glanz

Unterschrift Amtsleiter

22.10.2013

Datum